

**Resolution 1858 (2008)
vom 22. Dezember 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Resolutionen 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006 und 1791 (2007) vom 19. Dezember 2007,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der Erklärung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Region der Großen Seen zum burundischen Friedensprozess, das am 4. Dezember 2008 in Bujumbura stattfand, und der zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte geschlossenen Vereinbarungen,

in Würdigung des nachhaltigen Engagements der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, der südafrikanischen Moderatoren, der Afrikanischen Union und des Politischen Direktoriums zugunsten der Bemühungen Burundis um die Konsolidierung des Friedens, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der am 7. September 2006 von der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die Burundi in Schlüsselbereichen der Friedenskonsolidierung erzielt hat, sowie von den noch verbleibenden Herausforderungen, bei denen es insbesondere darum geht, die Umfassende Waffenruhevereinbarung mit der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte durchzuführen, die demokratisch gewählten Institutionen zu konsolidieren, eine gute Regierungsführung zu stärken, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung abzuschließen und die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen und dabei auch sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte und die Justizinstitutionen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit wirksam schützen,

unter Begrüßung der Einsetzung der Ständigen Nationalen Unabhängigen Wahlkommission, unter Hinweis auf die Notwendigkeit, ihre Mitglieder im Rahmen eines unabhängigen und inklusiven Verfahrens zu ernennen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die im Jahr 2010 geplanten Wahlen in dem Geist der Aussöhnung und des Dialogs vorbereitet werden, der in der burundischen Verfassung verankert ist und der einen erfolgreichen Übergang ermöglichte,

betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in Burundi aufrechterhalten müssen, unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung für Burundi und des jüngsten Besuchs der Delegation unter der Leitung des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission und Kenntnis nehmend von der im Juni 2008 durchgeführten halbjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁶⁰ und von der Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung am 11. Dezember 2008¹⁶¹,

anerkennend, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung ist, um eine dauerhafte Aussöhnung unter allen Menschen Burundis zu fördern, und unter Begrüßung der Fortschritte bei den Vorbereitungen für nationale Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich durch die Einrichtung eines Technischen Ausschusses für Folgemaßnahmen und eines Forums für Vertreter der Zivilgesellschaft,

9. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und ihre nationalen und internationalen Partner, den von ihnen in dem Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁶⁰ eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und ersucht die Kommission, der Regierung mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und das Landesteam der Vereinten Nationen weiter dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für dauerhaften Frieden, nachhaltige Sicherheit und langfristige Entwicklung in Burundi zu schaffen und die zur Herbeiführung dieser Ziele, namentlich für die bevorstehenden Wahlen, benötigten Ressourcen zu mobilisieren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig der Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ist, und fordert alle internationalen Partner, insbesondere das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass es in der Übergangszeit zwischen dem multinationalen Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und der Schaffung des Treuhandfondsmechanismus speziell für Burundi keine Ressourcen- und Kapazitätslücken gibt;

11. *legt* in dieser Hinsicht der Regierung Burundis *nahe*, in Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern eine Strategie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auszuarbeiten und die Grundlagen für die nachhaltige sozioökonomische Wiedereingliederung von demobilisierten Soldaten, Exkombattanten, zurückkehrenden Flüchtlingen, Vertriebenen und sonstigen von dem Konflikt betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Frauen und Kindern, zu schaffen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006) und 1820 (2008);

12. *legt* der Regierung Burundis *außerdem nahe*, mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere Partner dafür zu sorgen, dass so bald wie möglich und ohne weiteren Verzug nationale Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung aufgenommen werden;

13. *legt* der Regierung Burundis *ferner nahe*, ihre Bemühungen um eine breitere Achtung und einen verstärkten Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Einsetzung einer Nationalen Unabhängigen Menschenrechtskommission, eingedenk der in der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Pariser Grundsätze fortzusetzen, und legt ihr *ferner nahe*, die Straflosigkeit zu beenden und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte ohne Furcht oder Einschüchterung voll genießen, wie dies in der Verfassung Burundis verankert und in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, auch den von Burundi ratifizierten, vorgesehen ist;

14. *bekundet insbesondere seine Besorgnis* über die anhaltende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem in Form spezifischer Rechtsvorschriften, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür verantwortlichen Personen im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden;

15. *verlangt*, dass die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und die anderen bewaffneten Gruppen alle mit ihnen verbundenen Kinder bedingungslos und ohne weiteren Verzug freilassen, und betont die Notwendigkeit ihrer nachhaltigen Wiedereingliederung und Wiedereinfügung;

16. *legt* dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi *eindringlich nahe*, die derzeitigen Vorkehrungen zur Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihrer jeweiligen Kapazitäten und ihres derzeitigen Mandats zu verstärken;

17. *legt* dem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs *nahe*, weiter auf eine verbesserte Integration und Wirksamkeit der Anstrengungen hinzuwirken, die die Vereinten Nationen vor Ort unternehmen, um die Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi und die Wiederaufbau- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Burundi zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2009 über die Durchführung des